RUNDSCHREIBEN

RS 2018/691 vom 14.12.2018

Spitzenverband

Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für ehemalige Zeitsoldaten

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen des GKV-VEG auf die Zeitsoldaten nach dem Ende ihrer Dienstzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387 ff.) ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 für Personen, die aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ausscheiden, ein Maßnahmenpaket mit der Zielsetzung vorgesehen, den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu ermöglichen bzw. attraktiver zu gestalten. Ausgeschiedene Soldaten erhalten im Regelfall – wie bereits nach dem geltenden Recht – im Anschluss an das Dienstverhältnis Übergangsgebührnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Neu ist, dass der Beihilfeanspruch, der derzeit während des Bezugszeitraums der Übergangsgebührnisse besteht, künftig entfällt. Stattdessen beteiligt sich der Dienstherr an den Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung des ehemaligen Zeitsoldaten in Form eines Beitragszuschusses. Personen, die am 31. Dezember 2018 Übergangsgebührnisse beziehen, bleiben im Wege einer Übergangsregelung für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebührnissen beihilfeberechtigt.

Im Versicherungs- und Beitragsrecht in der GKV ergeben sich für den angesprochenen Personenkreis im Einzelnen folgende Auswirkungen:

1. Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung

Der neu eingeführte § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V sieht für alle Personen, die aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ab dem 31. Dezember 2018 ausscheiden, das Recht zum freiwilligen Beitritt zur GKV vor. Hierbei ist ohne

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de

Bedeutung, wann das Dienstverhältnis begonnen hat. Für das Beitrittsrecht ist ebenfalls irrelevant, wie die Betroffenen in der Zeit vor dem Dienstverhältnis versichert waren. Ausschlaggebend ist alleine die Zugehörigkeit zu dem vorgenannten Personenkreis. Diese Voraussetzung wird gegenüber der Krankenkasse mithilfe einer Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses (vgl. Muster in der Anlage), die bis spätestens drei Monate vor Dienstzeitende ausgestellt wird, nachgewiesen.

Der Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung ist nach dem neu eingeführten § 9 Abs. 2 Nr. 6 SGB V innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst als Soldat auf Zeit anzuzeigen. Die Mitgliedschaft beginnt nach § 188 Abs. 2 Satz 4 SGB V mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, um eine lückenlose Absicherung im Krankheitsfall nach dem Wegfall der truppenärztlichen Versorgung zu gewährleisten. Mit der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV geht die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI einher. Für die Wahl der Krankenkasse gilt § 173 Abs. 2 SGB V.

Personen, die vor ihrer Dienstzeit zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, die dreimonatige Beitrittsfrist nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 SGB V versäumen und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben (insbesondere in der PKV), werden im Wege der Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V Mitglied der Krankenkasse, bei der sie zuletzt vor der Dienstzeit versichert waren – und zwar unabhängig von einer ggf. während der Dienstzeit bestandenen Anwartschaftsversicherung in der PKV (vgl. hierzu Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2018/330 vom 28. Juni 2018).

Neben dem „regulären“ Beitrittsrecht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V enthält das GKV-VEG in § 324 SGB V eine Übergangsregelung. Danach erhalten diejenigen ehemaligen Soldaten auf Zeit, die seit dem 15. März 2012, aber vor dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienst ausgeschieden sind, die Möglichkeit von der PKV zur GKV zu wechseln. Ihnen wird ebenfalls ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung (und somit auch zur sozialen Pflegeversicherung) eingeräumt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Betroffenen am 1. Januar 2019 das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die von der Übergangsregelung betroffenen ehemaligen Soldaten haben ihren Beitritt gegenüber der gewählten Krankenkasse (vgl. § 173 Abs. 2 SGB V) schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beitritts. Nach Maßgabe

des GKV-VEG haben die Wechselwilligen ihren Beitritt grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. März 2019 anzuzeigen. Das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals -Pflegepersonal-Stärkungsgesetz-PpSG sieht jedoch eine Verlängerung der Anzeigefrist um ein Jahr bis zum Ablauf des 31. März 2020 vor. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen werden, dass es für die Betroffenen auf Grund der gesetzlichen Kündigungsfristen für einen privaten Krankenversicherungsvertrag zu einer Doppelbelastung mit Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung kommt.

2. Übergangsgebührnisse und Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG als beitragspflichtige Einnahme nach § 240 SGB V

Für die in der GKV freiwillig bzw. im Rahmen der Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherten ehemaligen Zeitsoldaten gehören die Übergangsgebührnisse nach § 11 SVG in Höhe des Zahlbetrages zu den beitragspflichtigen Einnahmen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Übergangsgebührnisse werden - nach der Dauer der Dienstzeit gestaffelt - für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt regelmäßig in Monatsbeträgen. Die Höhe der Übergangsgebührnisse orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der letzten Dienstbezüge und beträgt 75 vom Hundert von diesen. Bei Teilnahme an geförderten Bildungsmaßnahmen erhöhen sich die Übergangsgebührnisse um einen Bildungszuschuss in Höhe von 25 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Wird in der Phase der Übergangsgebührnisse ein Erwerbseinkommen erzielt, führt dies im Regelfall nicht zur Kürzung der Übergangsgebührnisse (vgl. jedoch die Ausnahmen bei Beschäftigung innerhalb des öffentlichen Dienstes oder für Ausbildungsvergütungen bei betrieblichen Umschulungen). Für Zwecke der Nachweisführung über die Höhe der Übergangsgebührnisse ist der Krankenkasse eine Kopie der Bezügeabrechnung vorzulegen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes).

In den Fallkonstellationen, in denen die betroffene Person aus dem Dienstverhältnis arbeitsunfähig ausscheidet, wird anstelle der Übergangsgebührnisse das Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG (oder nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären) gezahlt (vgl. § 11 Abs. 7 SVG). Dagegen berührt die während des Bezuges von Übergangsgebührnissen eintretende Arbeitsunfähigkeit deren Fortzahlung nicht. Das Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG gehört bei ehemaligen Zeitsoldaten in Höhe des Zahlbetrages zu den

beitragspflichtigen Einnahmen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Die Regelungen des § 235 Abs. 2 SGB V sowie des § 57 Abs. 4 Satz 4 SGB XI sind auf diesen Personenkreis nicht anwendbar. Die Höhe des Versorgungskrankengeldes ergibt sich ebenfalls aus der Kopie der Bezügeabrechnung.

Neben den laufenden Bezügen erhalten Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten zu ihrem Dienstzeitende als einmalige Leistung eine Übergangsbeihilfe nach § 12 SVG. In dem durch das GKV-VEG neu formulierten § 12 Abs. 1 Satz 2 SVG wird klargestellt, dass der Rechtsanspruch auf Übergangsbeihilfe am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst, und somit noch in der Dienstzeit, entsteht. Dies hat zur Folge, dass diese Leistung im Rahmen eines an die Dienstzeit anschließenden Versicherungsverhältnisses in der GKV nicht zur Beitragspflicht herangezogen wird.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Beitragsbemessung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V, sodass es bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler auch zu einer Berücksichtigung der Einnahmen eines nicht gesetzlich versicherten Ehegatten oder Lebenspartners des ehemaligen Zeitsoldaten kommen kann.

3. Beitragszuschuss nach § 11b SVG

Der Wegfall der Beihilfeberechtigung wird für Empfänger der Übergangsgebührnisse durch die Übernahme der hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung durch den Dienstherrn in Form eines Zuschusses ausgeglichen. Anspruchsberechtigt sind nach § 11b Abs. 1 SVG Leistungsbezieher, wenn sie:

- in der GKV freiwillig versichert sind oder
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V Mitglied geworden sind.

Neben den Empfängern von Übergangsgebührnissen erhalten gemäß § 11b Abs. 3 SVG auch solche Personen einen Beitragszuschuss, die Übergangsgebührnisse wegen des Bezuges von Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG oder nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, nicht erhalten (vgl. Abschnitt 2).

Der Zuschuss nach § 11b Abs. 1 SVG wird in Höhe der Hälfte der auf Grundlage der Übergangsgebührnisse zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Die Höhe des Zuschusses nach § 11b Abs. 3 SVG beläuft sich auf die Hälfte des auf Grundlage des Versorgungskrankengeldes zu zahlenden Beitrages. Das Mitglied muss gegenüber dem Dienstherrn die relevanten Beträge nachweisen. Die standardmäßigen Beitragsbescheide der Krankenkassen sind für Zwecke der vorgenannten Nachweisführung ausreichend, wenn daraus hervorgeht, welcher Teilbeitrag auf die Übergangsgebührnisse bzw. auf das Versorgungskrankengeld entfällt.

Die Zuschüsse nach § 11b SVG sind nach der Bewertung des Bundesministeriums der Finanzen steuerfrei nach § 3 Nr. 62 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Damit ist auch die Vergleichbarkeit mit anderen unter den Geltungsbereich des § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG zu subsumierenden Zuschüssen wie die Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V gegeben. Da diese wiederum im Anwendungsbereich des § 240 SGB V keine beitragspflichtigen Einnahmen darstellen, ist es sachgerecht, die Zuschüsse nach § 11b SVG im Umfang der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG ebenfalls nicht der Beitragspflicht in der freiwilligen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung zu unterwerfen.

4. Anwendung des § 6 Abs. 3a SGB V bei ehemaligen Zeitsoldaten

Nimmt ein ehemaliger Soldat auf Zeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine (dem Grunde nach) versicherungspflichtige Beschäftigung auf, besteht unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3a SGB V grds. Versicherungsfreiheit. Die Versicherungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zunächst der Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung erklärt oder die Auffang-Versicherungspflicht durchgeführt wird und während dieser Zeit der dann bereits bestehenden Mitgliedschaft eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

Personen, die eine (dem Grunde nach) versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar (also am erstem Tag) nach der Beendigung des Dienstverhältnisses aufnehmen und die sonstigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3a SGB V erfüllen, können der GKV nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V beitreten bzw. ggf. nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V versicherungspflichtig werden. Die Beschäftigung wirkt sich auf ihren versicherungsrechtlichen Status nicht aus.

Personen, die vor dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ausgeschieden sind und eine nach Maßgabe des § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen haben, bleiben in dieser Beschäftigung auch dann versicherungsfrei, wenn sie von dem neuen Beitrittsrecht nach § 324 SGB V Gebrauch machen.

5. Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Für ehemalige Zeitsoldaten, die eine (dem Grunde nach) versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar nach der Beendigung des Dienstverhältnisses aufnehmen, die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3a SGB V erfüllen und der GKV nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V beitreten, ist der Arbeitgeber nach dem neu eingeführten § 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V zur Zahlung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag verpflichtet. Dies gilt für die ehemaligen Zeitsoldaten, die zunächst eine nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Beschäftigung nach § 324 SGB V als freiwilliges Mitglied der GKV beitreten (vgl. Abschnitt 4), analog.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Danach ist als Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Betrag zu zahlen, den der Arbeitgeber entsprechend § 249 Abs. 1 oder 2 SGB V bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. Für die Pflegeversicherung gilt nach § 61 Abs. 1 SGB XI Entsprechendes.

Der Zuschuss nach § 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V und der entsprechende Zuschuss zur Pflegeversicherung sind steuerfrei nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG. Aus der Steuerfreiheit folgt, dass die Zuschüsse insoweit auch nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Im Anwendungsbereich des § 240 SGB V stellen diese Zuschüsse keine beitragspflichtigen Einnahmen dar (zur Begründung vgl. Abschnitt 3).

Im Übrigen kann der Zuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V für eine nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreie Beschäftigung neben dem Zuschuss des (ehemaligen) Dienstherrn des Zeitsoldaten nach § 11b Abs. 1 SVG gezahlt werden. Dagegen führt die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V für eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

versicherungsfreie Beschäftigung zum Ausschluss des Zuschusses nach § 11b Abs. 1 SVG.

Sofern im Einzelfall das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus einer nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreien Beschäftigung und die beitragspflichtigen Übergangsgebührnisse die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, sind beide Einnahmearten im Sinne der Rangfolge als gleichrangig zu werten. Für die Berechnung der beitragspflichtigen Komponenten der beiden Einnahmen ist § 22 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich entsprechend anzuwenden.

6. Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 21 Nr. 6 SGB XI für Soldaten auf Zeit

Die ehemaligen Spitzenverbände der Sozialversicherung haben im Rahmen einer Besprechung zum Beitragsrecht des Pflege-Versicherungsgesetzes im Jahr 1996 die Auffassung vertreten, dass für Soldaten auf Zeit, die während der Dauer ihres Dienstverhältnisses eine Anwartschaftsversicherung in der PKV haben, für die Dauer der Anwartschaftsversicherung die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 21 Nr. 6 SGB XI nicht in Betracht kommt (vgl. Niederschrift zu TOP 8 der Besprechung am 28. November 1996). Aus Anlass aktueller Nachfragen stellen wir klar, dass sich weder die Einführung eines neuen Beitrittsrechts für ehemalige Zeitsoldaten zur freiwilligen Krankenversicherung in der GKV noch die Änderung der Rechtsauffassung zur Bewertung der Anwartschaftsversicherung in der PKV bei dem Zustandekommen der Auffang-Versicherungspflicht (vgl. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2018/330 vom 28. Juni 2018) auf das vorgenannte Besprechungsergebnis auswirken.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses

Personenkennziffer

PLZ, Ort, Datum

Truppenteil/Dienststelle

Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses

(Bei Mannschaften und Unteroffizieren darf die Dienstzeit über das 40. Lebensjahr hinaus nicht festgesetzt werden (vgl § 40 Abs 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes)

!

Aufgrund Ihrer _____

vom _____ wird Ihre Dienstzeit auf _____ festgesetzt.

Sie rechnet ab (Datum) (Hier ist der Tag der rechtswirksamen Berufung einer Soldatin auf Zeit/eines Soldaten auf Zeit einzutragen!)

Auf diese Zeit werden Ihnen folgende Wehrdienstzeiten, die Sie bis zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit/eines Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr geleistet haben, angerechnet

vom–bis (Datum)	Art des geleisteten Wehrdienstes

Ihre Dienstzeit endet demnach mit Ablauf des (Datum)

Belehrung zum Datenschutz:
Die o.a. Angaben dienen nur dem Zweck der Personalführung/Personalverwaltung. Sie werden Bestandteil der Personalakte und in automatisierten Dateien verarbeitet (gemäß § 29 des Soldatengesetzes i.V.m. § 7 Abs 4 der Personalaktenverordnung Soldaten).

Mit freundlichen Grüßen

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Verteiler:

- ☐ Soldat/Soldatin
- ☐ Grundakte
- ☐ Nebenakte
- ☐ _____